

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2002/6/26 B1953/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2002

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft  
L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt  
StGG Art5  
StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung  
Tir GVG 1983 §7 Abs2  
Tir GVG 1996 §40 Abs2

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Feststellung des Verfalles einer Kautions infolge Nichterfüllung der im Zuge der Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zum Rechtserwerb erteilten befristeten Auflage ("Aufzug auf den Hof" und Aufnahme der Selbstbewirtschaftung)

## **Rechtssatz**

Der angefochtene Bescheid stützt sich gemäß den Übergangsbestimmungen des §40 Abs2 und Abs3 Tir GVG 1996 auf §7 Abs2 Tir GVG 1983. Keine Bedenken gegen diese Rechtsgrundlage.

Die belangte Behörde hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und sich mit der wirtschaftlichen Lage des Beschwerdeführers in ausreichendem und vertretbarem Maße auseinandergesetzt.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist es nicht denkunmöglich, wenn die Landes-Grundverkehrskommission der Ansicht ist, daß der Beschwerdeführer bei Verwertung seines Liegenschaftsbesitzes über jene finanziellen Mittel verfügen würde, die eine Fertigstellung der Hofstelle ermöglichen.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Auffassung vertritt, daß der Beschwerdeführer offenkundig nicht die Absicht habe, auf den Landwirtschaftsbetrieb "N" (in absehbarer Zeit) aufzuziehen und daher der Tatbestand des §7 Abs2 zweiter Satz Tir GVG 1983 auch in subjektiver Hinsicht erfüllt sei.

Der Verfall der Kautions greift nicht unmittelbar in die Erwerbsbetätigung des Beschwerdeführers ein. Der Beschwerdeführer ist daher auch nicht im Recht auf freie Erwerbsausübung verletzt worden.

## **Entscheidungstexte**

- B 1953/99  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.06.2002 B 1953/99

## **Schlagworte**

Übergangsbestimmung, Grundverkehrsrecht, Selbstbewirtschaftung, Erwerbsausübungsfreiheit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B1953.1999

## **Dokumentnummer**

JFR\_09979374\_99B01953\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)